



Auf Grundlage des Qualitätsprofils (QP)* der Stellungnahme des zuständigen Bildungsministeriums sowie der Fach- und Studierendenvertreter hat die Interne Akkreditierungskommission der Universität Potsdam auf ihrer Sitzung am 14. Mai 2019** nach eingehender Beratung folgende Beschlüsse*** gefasst:

**Beschlussfassungen zur Reakkreditierung der Bachelor- und
Masterstudienprogramme des Lehramtes Sekundarstufe im
Cluster „Sekundarstufe I“
(Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde,
Wirtschaft - Arbeit - Technik)**

*Verfasser: Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der Universität Potsdam (ZfQ)

**Stimmberechtigte Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission am 14. Mai 2019

***Abstimmung: Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde (7:0:1); Wirtschaft - Arbeit - Technik (8:0:0)

Studentische Vertreter/Mitglieder des studentischen Akkreditierungspool UP:

1. Catrina Achilles
2. Justine Haack
3. Johannes Wolf

Wissenschaftsvertreter/Studiendekane:

1. Prof. Dr. Ulrich Kohler (Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde)
2. Prof. Dr. Wolfgang Lauterbach
3. Prof. Dr. Monika Fenn (Wirtschaft - Arbeit - Technik)
4. Prof. Dr. Ulrich Kortenkamp
5. Prof. Dr. Georg Steinberg
6. Prof. Dr. Tobias Friedrich

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Lebensgestaltung - Ethik - Religionskunde**“ für das Lehramt Sekundarstufe I werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die *Bachelor*absolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1; KMK-Strukturvorgaben, A2 und A3).
2. Mit Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis muss der Begriff Testat spezifiziert werden bzw. es muss transparent gemacht werden, welche jeweiligen Studiennebenleistungen in den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (vgl. QP 3.1, 5.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
3. Die redaktionellen Diskrepanzen zwischen Modulhandbuch, Modulkatalog und den Vorlesungsverzeichnissen sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
4. Im *Master*studium bietet der Fachbereich Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde ein Modul mit weniger als 5 LP an (Berufsfeldspezifisches Vertiefungsmodul). Bei Unterschreitung des Mindestumfangs von 5 LP muss dies begründet oder an die Rahmenvorgaben angepasst werden (vgl. QP 1.5, 5.2; KMK-Strukturvorgaben 1.1).

Die Akkreditierung gilt bis zum **30.09.2027**.****

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **29.02.2020** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Einrichtung eines Masterstudiengangs mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II sollte auf Anraten des Fachgutachters geprüft werden (vgl. QP 1.1, 1.5).
2. Die Ausgewogenheit und Einbeziehung anderer Religionen innerhalb des Curriculums über das Christentum hinaus sollte nach Einschätzung des Fach- und Arbeitsmarktgutachters geprüft und an die Bedarfe der Schulen angepasst und mehr auf die heterogene Schülerschaft bezogen werden (vgl. QP 2.3). (*Bachelor und Master*)
3. Das Fach prüft, ob sich die Prüfungsnebenleistungen insbesondere im *Bachelor*studium reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
4. Um auch die verbalen Fertigkeiten der Studierenden besser zu schulen, wird dem Fach der Ausbau von mündlichen Prüfungen empfohlen. Bei der Neukonzipierung der Prüfungsmodalitäten sollten vom Fach auch die Vorschläge der Fachgutachterin zu (alternativen) Prüfungsformaten in Erwägung gezogen werden (vgl. QP 3.2). (*Bachelor und Master*)
5. Für Studierende, die Interesse an einem Auslandsaufenthalt haben, sollten auf der Seite des Instituts Informationen hinsichtlich der Abläufe, Inhalte und der Anerkennungspraxis bereitgestellt werden (vgl. QP 4.2). (*Bachelor und Master*)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Wirtschaft - Arbeit - Technik**“ für das Lehramt Sekundarstufe I werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die *Bachelor*absolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1; KMK-Strukturvorgaben, A2 und A3).
2. Lehrveranstaltungen müssen gemäß den Angaben der Studienordnung angeboten werden oder die Angebotshäufigkeit ist auf Lehrveranstaltungsebene anzupassen (vgl. QP 2.1, 5.3; BbgHG, § 26). (*Bachelor und Master*)
3. Die redaktionellen Diskrepanzen zwischen Modulhandbuch, Modulkatalog und den Vorlesungsverzeichnissen sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **30.09.2027******.

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **29.02.2020** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Die Einrichtung eines *Master*studiengangs mit Schwerpunktbildung auf die Sekundarstufe II sollte auf Anraten des Arbeitsmarktgutachters geprüft werden (vgl. QP 1.1, 1.5).
2. Das Fach prüft gemäß den Anregungen des Fach- als auch des Arbeitsmarktgutachters, ob Inhalte des Wahlpflichtbereiches im Pflichtcurriculum verankert werden können (vgl. QP 2.1). (*Bachelor*)
3. Es wird empfohlen, die Darstellung des Studienverlaufsplanes auf Lehrveranstaltungsebene zu prüfen, um die Transparenz für die Studierenden zu gewährleisten (vgl. QP 2.4, 5.1). (*Bachelor und Master*)
4. Das Fach prüft, ob sich die Prüfungsnebenleistungen insbesondere im *Bachelor*studium reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
5. Der Aufbau des Studiengangs und die Modulstruktur sollten so gestaltet werden, dass Module (Grundlagen von Produktionssystemen) in der Regel innerhalb eines Semesters/Studienjahres abgeschlossen werden können, um Studierbarkeit und Mobilität zu erhöhen. Ausnahmen sind zu begründen (vgl. QP 3.1, 4.2; BAMALA-O §5). (*Bachelor*)
6. Der Studienverlaufsplan sieht vor, dass das Berufsorientierungsmodul im ersten und zweiten Fachsemester zu belegen ist. Der Vorschlag des Fachgutachters hinsichtlich der Verschiebung dieses Moduls auf einen späteren Zeitpunkt im Studienverlauf sollte geprüft werden (vgl. QP 5.3). (*Bachelor*)
7. Das Fach sollte erwägen, ob den Studierenden genauere Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des fachdidaktischen Tagespraktikums zur Verfügung gestellt werden können (vgl. 7.2). (*Bachelor*)

******Gemäß StudAkkV vom 28. Oktober 2019 gelten geänderte Akkreditierungszeiträume (§26) rückwirkend zum 01. Januar 2018 (§37). Der Akkreditierungszeitraum ist dementsprechend angepasst.**